

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 27. Oktober 1925

.....
Für die Erhaltung der Mülkerbastei. Wiederholt wurde von Einheimischen und Fremden darüber geklagt, dass die beiden Häuser in der Schreyvogelgasse 8 und 10 stark beschädigte Schauseiten aufweisen. Durch diesen traurigen Zustand der Verwahrlosung wurde dieses schöne Stück Alt-Wien stark beeinträchtigt. Die beiden Häuser gehören dem Stadterweiterungsfonds. Bürgermeister Seitz hat bereits im Februar an den Bundesminister für Handel und Verkehr eine informative Zuschrift gerichtet und zugleich ersucht, dass die beiden Häuser noch in diesem Jahre instandgesetzt werden sollen. Diesem Ersuchen wurde entsprochen und die beiden Häuser bieten nun wieder einem dem Wiener Stadtbild zur Zierde gereichenden Anblick. Interessant ist, dass die Gemeinde Wien seinerzeit beschlossen hat, den Regulierungsplan zu ändern, wenn eines der alten Häuser auf der Mülkerbastei umgebaut werden sollte, damit die Reste der Bastei erhalten bleiben. Darüber wurde im Jahre 1922 ein Wettbewerb veranstaltet. Das Ergebnis dieses Wettbewerbes wird dann entsprechend verwendet werden.

.....
Auflassung von Friedhöfen. Der Wiener Gemeinderat hat am 16. Oktober beschlossen, dass vom 1. Jänner 1926 angefangen, im Hirschetttner und im Leopoldauer Friedhof die Beerdigung von Leichen einzustellen ist.

.....
Die Wiener Erholungsfürsorge. Am Donnerstag um 8 Uhr abends wird der Leiter des Wiener Jugendhilfswerkes, Magistratssekretär Dr. Breunlich, in der Urania einen Lichtbildervortrag über die Leistungen der Wiener Stadtverwaltung auf dem Gebiet der Erholungsfürsorge halten. Bundespräsident Dr. Hainisch hat sein Erscheinen zugesagt.

.....
Chormeister Professor Schoof-Bürger der Stadt Wien. Der erste Bundeschormeister des Reichsverbandes der Arbeitergesangvereine Oesterreichs Professor Heinrich Schoof wurde anlässlich der Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres vom Wiener Gemeinderat zum Bürger der Stadt Wien ernannt. Professor Schoof spielte nach Absolvierung des Wiener Konservatoriums im Orchester des Carltheaters und wirkte schon in jungen Jahren am Müdlinger und Klagenfurter Theater als Dirigent. Im Wiener Musikbund entwickelte Schoof ein allseits anerkanntes Wirken. Im Jahre 1896 begann Schoof seine Tätigkeit als Chormeister bei mehreren Gesangvereinen und seit 1903 wirkt er als Chormeister beim Gesangverein Freie Typographia. Seiner Führung verdankt diese Vereinigung den grossen Aufschwung der letzten Jahre, der sie würdig an die Seite unserer grossen Wiener Gesangvereine stellt.

.....
Das Kriegerdenkmal auf dem Zentralfriedhof. Das von der Gemeinde Wien gestiftete Kriegerdenkmal ist nun rechtzeitig fertiggestellt worden. Der Bürgermeister und die Stadträte werden das Denkmal am Mittwoch besichtigen, wozu auch die Vertreter der Presse eingeladen sind. Die feierliche Enthüllung findet am Samstag um 11 Uhr vormittags statt.

Mitteilung!

Zur

Besichtigung des Kriegerdenkmals

wird mitgeteilt, dass sie nicht, wie bereits angekündigt, um 11 Uhr vormittags ist, sondern werden die Herren Kollegen gebeten pünktlich um 11 (ein halb elf Uhr) vormittags morgen Mittwoch, den 28. Oktober beim Haupteingang des Rathauses (Lichtenfelsgasse) sich zu versammeln, wo Kraftwagen bereitstehen.

.....

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 27. Oktober 1925. Zweite Ausgabe.

Verbote von Zeitschriften. In den letzten Tagen brachten Wiener Blätter die Nachricht, dass einige von der Polizeidirektion gemäss §12 des Pressgesetzes verfasste Verbote der Verbreitung von Zeitschriften vom Bürgermeister als Landeshauptmann im Rekursweg aufgehoben worden seien. Im Anschluss daran folgten auch Erörterungen über die grundsätzliche Frage der Zensur pornographischer Schriften. Hiezu ist zu bemerken:

Nach den Paragraphen 37 und den folgenden des Pressgesetzes sind zu Beschlagnahmen und Verbreitungsverboten der Staatsanwalt und die Gerichte zuständig. Nach §29 des Pressgesetzes wird die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit in dem Inhalt eines Druckwerkes begründet ist, nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt. Hiedurch ist zweifellos gesetzlich festgelegt, dass die Verfolgung von Zeitschriften wegen ihres Inhaltes den Gerichten vorbehalten ist. Ihre Verfolgung unter Benützung des §12 des Pressgesetzes würde dem Geist und Sinn dieses Gesetzes widersprechen, weil dieser Paragraph nur Verfügungen zum Schutz der Jugend vorsieht.

Tatsächlich hat die Polizei in der letzten Zeit wieder mehrere Verbote erlassen, die vom Landeshauptmann zum Teil bestätigt wurden, zu anderen Teil jedoch im Rekursweg aufgehoben werden mussten. In zwei Fällen war der Bürgermeister als Landeshauptmann überhaupt nicht in der Lage, in eine Prüfung des Inhalts der Zeitschriften einzugehen, weil dem Rekurs schon wegen der Mängel im Verfahren stattgegeben werden musste. Es waren nämlich diese Verbote in Gegensatz zu einer alten Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes lediglich mit dem Wortlaut des Gesetzes: „Gefährdung des sittlichen Wohles der Jugend“ begründet, ohne dass ausgeführt worden wäre, durch welche Tatsachen und Momente diese Gefährdung hervorgerufen werden soll. Da hiedurch dem Rekurswerber die Möglichkeit der Rechtsverteidigung genommen worden war, musste seinen Rekurse schon wegen dieses Mangels, ohne in eine meritatorische Prüfung einzugehen, stattgegeben werden.

Beachtenswert ist auch, dass die gemäss §12 des Pressgesetzes erlassenen Polizeiverfügungen in der letzten Zeit nicht auf Anregung des in Wien allein hiezu berufenen Stadtschulrates oder des städtischen Jugendamtes erfolgt, sondern vom Bundesministerium für Unterricht ausgegangen sind, das jedoch gleichfalls keine Begründung beifügt.

Die Landesbehörde hat daher die nachgeordneten Stellen angewiesen, künftighin ihre Entscheidungen ordnungsgemäss zu begründen.

.....